

Festsetzungen eines Kerngebietes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes sämtliche kerngebietstypischen Einzelhandelnutzungen zulässig sind, die damit auch Auswirkungen auf den Ziel- und Quellverkehr haben können.

§ 1 Kostenregelung

- (1) Die Eigentümerin trägt die Kosten für notwendige Anpassungen oder Erweiterungen der Knotenpunktbereiche gemäß der Stellungnahme der NLSTBV vom 30. Juni 2022 (Anlage), sofern durch ein künftig erhöhtes Verkehrsaufkommen (steigender Zielverkehr), dass unmittelbar künftigen Nutzungen auf den genannten Flurstücken, die über die Bestandsnutzung hinausgehen, zugerechnet werden kann. In diesem Fall liegen sämtliche Kosten für Planung und Bauausführung bei der Eigentümerin.
- (2) Die Kostenübernahme gilt, solange der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 130 rechtsverbindlich ist.
- (3) Zum Nachweis der der künftigen Nutzungen in dem vorbenannten Sinne zurechenbaren Zielverkehre ist ein entsprechendes Verkehrsgutachten erforderlich. Die Kosten des Gutachtens trägt die Eigentümerin.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Eigentümerin verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten schuldbefreiend etwaigen Rechtsnachfolgern mit Zustimmung der Stadt zu übertragen. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Rechtsnachfolger sich gegenüber der Stadt schriftlich zur Einhaltung dieses Vertrages verpflichten.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Eigentümerin und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

_____, den _____

Soltau, den _____

Geschäftsführer

Olaf Klang
Der Bürgermeister

Geschäftsführer

E. Mail 30.06.2022

Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

[Redacted]
Donnerstag, 30. Juni 2022 13:23

Stadt Soltau

Eing. 30. Juni 2022

Fachgruppe

[Redacted]
AW: Bebauungsplanes Nr. 130 „Nahversorgungszentrum Ecke Walsroder Straße/Am Bahnhof“ - mit örtlicher Bauvorschrift - mit Teilaufhebung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bahnhof“ (Vorher: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die vorliegende aktualisierte Verkehrsuntersuchung „REWE Markt – Qualität des Verkehrsablaufes in Soltau“ des Büros „PGT Umwelt und Verkehr GmbH“ vom April 2022 bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Sollte es im Weiteren auf Grund eines höheren Verkehrsaufkommens (insbesondere querender Ziel- und Quellverkehr) das dem Planvorhaben zuzurechnen ist, zu Anpassungen bzw. Erweiterungen der Knotenpunktbereiche Landesstraße 163 „Walsroder Straße“/Stadtstraße „Am Bahnhof“ in Abschnitt 140 bei Station 0.097, Landesstraße 163 „Walsroder Straße“/Stadtstraße „Rühberg“ in Abschnitt 140 bei Station 0.238 und Landesstraße 163 „Walsroder Straße“/Stadtstraße „Feldstraße“ in Abschnitt 140 bei Station 0.302 kommen, wie z. B. Anlegung eines LA- bzw. RA - Streifens oder Hilfe, Ausbau der Einmündung, Aufstellung einer Lichtsignalanlage o. ä. , so gehen sämtliche Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung, Betrieb etc. in voller Höhe zu Lasten der Stadt.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Stadtplanung(g)

[Redacted]
[Redacted]
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Geschäftsbereich Verden

Fachbereich 2

Bgm.-Münchmeyer-Str. 10

27283 Verden (Aller)



NLStBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.